

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden/ Carl Leopold/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach
Männiglichen bekandt/ was gestalt in denen benachbahrten so wohl/ als in
hiesigen Landen/ das Getreyde dieses Jahr nicht gar zu wohl gerahten ... wird
allen und jeden ... anbefohlen/ kein Korn/ wie es Nahmen haben mag/ weder aus
dem Lande fahren zulassen/ noch an Frembde ... zu verkauffen ... : Gegeben in
Unser Residentz-Stadt und Vestung Rostock/ den 14. Aug. Anno 1714.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1714?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862000424>

Druck Freier  Zugang



**AN WIRSES Gnaden /
SARRE LEWISSE /**

**Herkzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Rügenburg / auch Graf zu Schwerin /
der Lande Rostock und Stargard Herz.**

Dennach Männiglichem bekandt / was gestalt in denen benachbahrten so wohl / als in hiesigen Landen / das Getrende dieses Jahr nicht gar zu wohl gerathen / und daher zu besorgen ist / daß denen sämptlichen Einwohnern / absonderlich der Armuth / eine Noth zu stossen möchte / allermassen wegen des schon iezo sich eräugenden Mangels viele Klagen geführt werden / und Wir dann / vermöge der Uns obliegenden Landes - Väterlichen Vorsorge / dahin billig bedacht seyn / wie der zu vermuthenden / und wegen der in denen benachbahrten Provinzen bereits verbotenen Ausfuhr des Getrendes / anwachsenden Theurung in Zeiten vorzukommen ; Als wird allen und jeden Unseren Haupt- und Ambt- Leuten / denen von der Ritterschafft / Burgermeistern / Gericht und Rath in denen Städten / Pfandes- Einhabern und Pensionarien / auch sonst allen Einwohnern und Unterthanen Unserer Herzog- Fürstenthümer und Landen / und insgemein allen anderen / so allhier im Lande ihren Aufenthalt / Betwerb und Handthierung haben / hiemit gnädigst und ernstlich anbefohlen / kein Korn / wie es Nahmen haben mag / weder aus dem Lande fahren zulassen / noch an Frembde / welche sich zu dem Ende etwan einfinden möchten / sondern / was Sie davon übrig haben / an die Einwohner / und in denen Städten dieser Unserer Lande / für billigem Preiß zu verkaufen. Da Wir nun diese Unsere gnädigste Verordnung in Ansehung des überall sich äuffernden Mißwachses / wie obgedacht / aus Landes- Väterlicher Vorsorge / und umb die sonst nothleidende Armuth zu soulagiren / nach dem Exempel der benachbahrten Herrschafften / auf einige Zeit / und bis man gesehen / wie weit der dieses Jahr durch die Erndte zuhoffende Segen zureichet / mit wohlbedachtem Rath gemacht ; und aber jemand hierwieder handeln wird / soll derselbe nicht allein des Kornes verlustig / sondern auch überdehm in willführliche Straffe verfallen seyn. Damit auch niemand die Unwissenheit dieses Edicts vor schützen könne / soll dasselbe fordersamst und ungesäumt von denen Cankeln gewöhnlicher massen publiciret / und angehörigen Dehrtern insinuiret und affigiret werden. Worauf Unsere Beambte mit fleiß zu sehen haben : Und hat sich ein jeder hiernach gehorsambst zu achten / und für Schaden zu hüten. Urkundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichem Insiegel. Gegeben in Unser Residenz- Stadt und Bestung Rostock / den 14. Aug. Anno 1714.

Carl Leopold.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

SEITE 14

Handwritten text in the upper middle section, mostly illegible.

Main body of handwritten text on the left side of the page, mostly illegible.



Main body of handwritten text on the right side of the page, mostly illegible.

144-14 Original



SEITE 14

Mx-4060. (26.)⁶

14 August 1774. Kommt wohl aus dem Lande zu...

**AN DER GNADE /
SEINER HOCHWÜRDIGEN**

**Herkzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Rakeburg / auch Graff zu Schwerin /
der Lande Rostock und Stargard Herz.**

Dennach Männiglichen bekandt / was gestalt in denen benachbahrten so
wohl/ als in hiesigen Landen/ das Getrende dieses Jahr nicht gar zu wohl
hero zu besorgen ist / daß denen sämbtlichen Einwohnern / absonderlich
Noth zu stossen möchte / allermassen wegen des schon iezo sich eräuend
flagen geführet werden / und Wir dann / vermöge der Uns obliegenden
Vorsorge/ dahin billig bedacht seyn / wie der zu vermuthenden / und wegen der in
ten Provinzen bereits verbotenen Ausfuhr des Getrendes / anwachsenden
vorzukommen ; Als wird allen und jeden Unseren Haupt- und Ambt- Leuten /
terschafft / Burgermeistern / Gericht und Rath in denen Städten / Pfandes- Ei
sionarien, auch sonst allen Einwohnern und Unterthanen Unserer Herkog-
Landen / und insgemein allen anderen / so allhier im Lande ihren Aufenthalt /
thierung haben / hiemit gnädigst und ernstlich anbefohlen / kein Korn / wie es No
weder aus dem Lande fahren zulassen / noch an Frembde / welche sich zu dem
den möchten / sondern / was Sie davon übrig haben / an die Einwohner / und in
ser Unserer Lande / für billigem Preiß zu verkauffen. Da Wir nun diese Unse
nung in Ansehung des überall sich äussernden Mißwachs / wie obgedacht / au
cher Vorsorge / und umb die sonst nothleidende Arnuith zu soulagiren / nach de
nachbahrten Herrschafften / auf einige Zeit / und bis man gesehen / wie weit de
die Erndte zu hoffende Segen zureichet / mit wohlbedachtem Rath gemachet ;
hierwieder handeln wird / soll derselbe nicht allein des Kornes verlustig / sondern
willkührliche Straffe verfallen seyn. Damit auch niemand die Unwissenheit
schützen könne / soll dasselbe fordersamst und ungesäumbt von denen Cankeln
sen publiciret / und angehörigen Dehrtern insinuiert und affigiret werden.
Beambte mit fleiß zu sehen haben : Und hat sich ein jeder hiernach gehorsambst
Schaden zu hüten. Ubrkündlich unter Unser eigenhändigen Unterschrift un
siegel. Gegeben in Unser Residentz- Stadt und Bestung Rostock / den 14. A

Karl Leopold.

